

AUSSTELLERREGLEMENT

1. Titel der Veranstaltung und Durchführungsdaten

SWISS BEAUTY CONVENTION 2023

Sonntag, 26. November 2023 & Montag, 27. November 2023

2. Veranstalter

Health and Beauty Marketing Swiss GmbH Zinggendorstrasse 1A, CH-6006 Luzern

Telefon: +41 (0)41 417 07 70

Fax: +41 (0)41 417 07 71

E-Mail: info@health-and-beauty.ch

www.health-and-beauty.ch

www.beauty-fairs.ch

3. Veranstaltungsort

StageOne Event & Convention Hall Zürich

Elias-Canetti-Strasse 146, CH-8050 Zürich, Schweiz

4. Dauer und Öffnungszeiten

Öffnungszeiten Messe für das Fachpublikum

Sonntag, 26. November 2023, 09.00 – 17.00 Uhr,

Montag, 27. November 2023, 09.00 – 17.00 Uhr

5. Produktverzeichnis

Kosmetik

• Apparative Kosmetik • Ätherische Öle / Duftzusätze • Dekorative Kosmetik • Epilation /
Enthaarung • Körperpflege • Naturkosmetik • Vegane Naturkosmetik • Parfum •
Institutsbedarf • Permanent Make-up • Pflegende Kosmetik • Wimpern / Lashes

Hair

• Haarkosmetische Produkte • Werkzeuge und Berufsartikel • Perücken und Haarteile

Fusspflege / Podologie

• Fusspflegegeräte • Fusspflegemittel • Zubehör Podologie

Nail

• Hand- und Nagelpflege • Nail-Design / Nail-Art

Ausstattung

• Berufsbekleidung und Textilien • Dekoration • Geschäfts- und Kabinenkonzepte •
Innenausbau / Einrichtungen / Planung • Kabinenausstattung • Verpackung

Dienstleistungen

• Aus- und Weiterbildung • Consulting / Werbung • EDV- und Kassensysteme • Farb- und
Stilberatung • Messen / Kongresse • Verlage / Verbände • Versicherungen • Audio / Video /
Medien • Fachliteratur

Health Food

• Ernährungsberatung • Nahrungsergänzung

Medical Beauty

• Ästhetisch-plastische Chirurgie • Cosmeceuticals • Dental Ästhetik • Dermakosmetik •
Medizinische Instrumente

Salon Accessoires / Bijouterie

• Accessoires / Bijouterie

Tanning

- Besonnungssysteme und Zubehör • Solarkosmetik • Spray-Tanning

Wellness & Spa

- Sauna / Dampfbad / Infrarotkabine • Schwimmbad / Whirlpool und Zubehör • Wellness- und Therapiegeräte • Wellnesseinrichtung und Ausstattung • Wellness-Produkte und -Behandlungen

6. Teilnahmekosten / Mindestgrösse Ausstellungsstand

Für die SWISS BEAUTY CONVENTION 2023 gelten die folgenden Teilnahmekosten:

- Standbelegung im Erdgeschoss:
 - Reihenstand (1 Seite offen): CHF 170.– (exkl. MwSt.) pro m²
 - Eckstand (2 Seiten offen): CHF 170.– (exkl. MwSt.) pro m²
 - Kopfstand (3 Seiten offen): CHF 170.– (exkl. MwSt.) pro m²
 - Blockstand (4 Seiten offen): CHF 170.– (exkl. MwSt.) pro m²
- Frühbucherpreise Erdgeschoss (gültig bis 31. August 2023):
 - Reihenstand (1 Seite offen): CHF 161,50 (exkl. MwSt.) pro m²
 - Eckstand (2 Seiten offen): CHF 161,50 (exkl. MwSt.) pro m²
 - Kopfstand (3 Seiten offen): CHF 161,50 (exkl. MwSt.) pro m²
 - Blockstand (4 Seiten offen): CHF 161,50 (exkl. MwSt.) pro m²
- Standbelegung im Obergeschoss:
 - Glass Cube: CHF 200.– (exkl. MwSt.) pro m²
 - Pop-Up Stand: CHF 200.– (exkl. MwSt.) pro m²
- Frühbucherpreise Obergeschoss (gültig bis 31. August 2023):
 - Glass Cube: CHF 190.– (exkl. MwSt.) pro m²
 - Pop-Up Stand: CHF 190.– (exkl. MwSt.) pro m²

Die Preise verstehen sich pro Quadratmeter Bodenfläche (ohne Standbau, Standbegrenzungswände, Ausstattung, etc.) und ergeben den jeweiligen Teilnahmepreis. Die Mindestgrösse eines Standes beträgt 6 m².

6.1. Obligatorische Gebühren

- Medienpauschale: CHF 450.– (exkl. MwSt.)
- Pauschale Abfallgebühr: CHF 4.– pro m² (exkl. MwSt.)

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, alle nicht rechtwinkligen Flächen werden mit rechtwinkliger Ergänzung berechnet. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Flächen für Installationsanschlüsse bilden Bestandteile der Standfläche. Weitere Dienstleistungspreise gemäss entsprechenden Bestellformularen unter www.beauty-fairs.ch/beauty-forum-swiss/ausstellerinformationen

7. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für einen Stand bis 15 m² kostenlos vier Ausstellerausweise. Pro weitere angefangene 10 m² wird ein zusätzlicher Ausstellerausweis – bis zur Höchstzahl von total 20 Ausstellerausweisen – kostenlos zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist die fristgerechte Bezahlung der Teilnahmekosten. Weitere Ausstellerausweise können gegen Gebühr im Exhibition Service Center bestellt werden. Die Ausstellerausweise sind ausschliesslich für die Aussteller, deren Standpersonal und Standbeauftragte bestimmt. Bei Missbrauch wird der Ausstellerausweis ersatzlos eingezogen.

8. Anmeldung

8.1. Hauptaussteller

Personen, Firmen und Organisationen, die als Hauptaussteller an der SWISS BEAUTY CONVENTION 2023 teilnehmen wollen, melden sich mit dem offiziellen Anmeldeformular an. Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäss ausgefüllt und termingerecht eingereicht sowie rechtsgültig unterzeichnet werden. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Messe. Genauso wenig begründet die einmalige oder mehrmalige Zulassung einen Anspruch auf eine automatische Zulassung oder auf die Zuteilung des gleichen Standplatzes wie bei einer vorherigen Auflage der SWISS BEAUTY CONVENTION.

8.2. Unteraussteller

(Mitaussteller) Als Unteraussteller gelten Personen, Firmen und Organisationen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Person, Firma oder Organisation in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte, Prospekte oder persönlicher Präsenz. Mitaussteller müssen vom Hauptaussteller schriftlich beim Veranstalter angemeldet werden. Die Teilnahmekosten von CHF 500.– pro Mitaussteller/Unteraussteller werden dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt. Firmenvertreter werden als Unteraussteller nicht zugelassen. Die Aufnahme eines Unterausstellers ohne die Zustimmung des Veranstalters berechtigt diesen, den Vertrag mit dem Hauptaussteller fristlos aufzulösen. Gleichzeitig kann der Veranstalter die Räumung des Standes auf Kosten des Hauptausstellers veranlassen. Schadenersatz oder Rückerstattungsansprüche stehen dem Hauptaussteller daraus nicht zu. Zusätzlich vertretene Hersteller von Geräten, Maschinen oder sonstigen Erzeugnissen, die zur Demonstration des Warenangebotes eines Ausstellers erforderlich sind und an der Messe nicht angeboten werden, gelten nicht als Unteraussteller. Unteraussteller werden mit kompletter Anschrift in den Katalog aufgenommen, sofern die Teilnahmekosten bezahlt sind und die Unterlagen termingerecht eingereicht worden sind. Grössere Gemeinschaftsstände kann der Veranstalter genehmigen, wenn sie sich in die fachliche Gliederung der Veranstaltung einfügen. Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet gegenüber dem Veranstalter jede Firma solidarisch. Die gemeinschaftlich ausstellenden Firmen benennen in der Anmeldung einen der Aussteller als ihren Vertreter. Für Produkte, Güter und Firmen, die vom Aussteller auf dem Anmeldeformular nicht aufgeführt worden sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden.

9. Anerkennung der Bedingungen

Mit Absenden des Anmeldeformulars zur Fachmesse SWISS BEAUTY CONVENTION anerkennt der Aussteller für sich, seine Angestellten und Beauftragte das Ausstellerreglement als verbindlich. Dieses ist unter www.beauty-fairs.ch einsehbar und bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages. Wenn der Aussteller dem Veranstalter nichts anderes mitteilt, erklärt sich der Aussteller gleichzeitig damit einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten vom Veranstalter bzw. einem von ihm beauftragten Unternehmen bearbeitet und zwecks Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Messebeteiligung an einen Vertragspartner des Veranstalters weitergeleitet werden können.

10. Zulassungsvoraussetzungen

Der Veranstalter entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Personen, Firmen, Organisationen und Ausstellungsgütern. Abweisungen erfolgen mit Begründung. Es werden

keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Personen, Firmen, Organisationen oder Ausstellungsgütern erheben. Massgebend für die Zulassung von Ausstellungsgütern ist das unter Ziffer 5 aufgeführte Produkte- und Ausstellungsverzeichnis. Grundsätzlich dürfen nur die gemäss dem Produkteverzeichnis angemeldeten Güter ausgestellt werden. Der Veranstalter kann von den angemeldeten Gütern genaue Produktebeschreibungen und Prospekte verlangen. Nicht angemeldete und nicht zugelassene Güter dürfen nicht ausgestellt werden, und der Veranstalter behält sich das Recht vor, solche Güter auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Standfläche und der angemeldeten Ausstellungsgüter vorzunehmen. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, werden jedoch nicht als Bedingung für eine Teilnahme anerkannt. Verlangte Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. Der Veranstalter kann die Zulassung von Ausstellern verweigern, wenn allfällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bzw. gegenüber anderen Gesellschaften der Health and Beauty Gruppe nicht erfüllt worden sind. Der Veranstalter ist auch berechtigt eine bereits erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass dies auf Grund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

11. Zuteilung der Standflächen und des Standortes

Wenn vom Aussteller sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt worden sind, nimmt der Veranstalter die Zuteilung der Standfläche und des Standortes vor. Auf Grund der vom Aussteller gewünschten Standfläche erstellt der Veranstalter einen Platzierungsplan, auf welchem die entsprechende Standzuteilung ersichtlich ist. Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standortes sind unverbindlich. Der Veranstalter ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den vom Aussteller gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert. Die Standzuteilung wird dem Aussteller unter Beilage des Platzierungsplanes schriftlich mitgeteilt (bei Mitausstellern erfolgt dies über den Hauptaussteller). Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind dem Veranstalter innert 7 Tagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen. Über Einsprachen gegen die Standzuteilung wird seitens des Veranstalters in der Regel innert 2 Wochen nach deren Erhalt endgültig entschieden. Erst nach der definitiven Standzuteilung erhält der Aussteller eine Bestätigung, womit der Vertrag in allen Teilen rechtskräftig wird. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller auch abweichend von der bereits erfolgten Vertragsbestätigung eine andere Standfläche oder einen anderen Standort zuzuteilen, Ein- oder Ausgänge der Räumlichkeiten zu verlegen oder zu schliessen. Der sich aus solchen Änderungen eventuell ergebende Differenzbetrag bei den Flächenkosten wird dem Aussteller mit der Rechnung gutgeschrieben, bzw. belastet. Werden die Interessen des Ausstellers auf Grund einer solchen Änderung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der bereits erfolgten Zahlungen vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet dem Aussteller gegenüber nicht für allfällige Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seines Standes ergeben.

12. Zahlungsbedingungen

Die Preise für die Standfläche, Zuschläge und Rabatte sind im Anmeldeformular sowie im Ausstellerreglement unter Ziffer 6 aufgeführt.

12.1 Medienpauschale

Mit der Einreichung des rechtsgültig unterzeichneten Anmeldeformulars wird dem Aussteller die Medienpauschale von CHF 450.– (exkl. MwSt.) in Rechnung gestellt. Die Medienpauschale muss unabhängig davon bezahlt werden, ob ein Aussteller vom Veranstalter zur Messe zugelassen wird oder nicht. Auch im Falle eines Rückzugs der Anmeldung durch den Aussteller vor der definitiv erfolgten Vertragsbestätigung ist die Medienpauschale zu entrichten.

12.2 Rechnung für Messeteilnahme

Die Rechnung für die Messeteilnahme wird dem Aussteller nach Annahme des vom Veranstalter unterbreiteten Platzierungsangebots (Ziffer 11) zugestellt. Alle vom Veranstalter in Rechnung gestellten Beträge sind zum angegebenen Zahlungstermin fällig. Es wird kein Skonto gewährt. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl der Schuldner. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins oder bei nicht vollständiger Bezahlung den Vertrag auflösen und über die gesamte Fläche anderweitig verfügen. Der Veranstalter hat am eingebrachten Standausrüstungs- und Messegut der Aussteller ein Retentionsrecht (Art. 895 ZGB). Er kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände gemäss den Bestimmungen über das Faustpfand verwerten lassen (Art. 898 Abs. 1 und Art. 891 ff. ZGB).

13. Rücktritt vom Vertrag

13.1 Verzicht auf Teilnahme

Ein Rückzug der Anmeldung durch den Aussteller ist bis zur definitiven Zulassung (Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter) möglich, die Medienpauschale (Ziffer 6) ist jedoch trotzdem geschuldet. Verzichtet ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch den Veranstalter auf seine Teilnahme, haftet er – vorbehaltlich Ziffer 10 – für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es dem Veranstalter, die frei gewordene Standfläche ohne Schaden unter Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen weiter zu vermieten, so hat der vom Vertrag zurücktretende Aussteller eine Entschädigung von 25% der Kosten der gebuchten Standfläche, zuzüglich der angefallenen Nebenkosten sowie der Medienpauschale zu bezahlen. Kann die Standfläche nur zum Teil weitervermietet werden, so haftet der zurücktretende Aussteller zu 100% für die nicht weitervermietete Standfläche. Erfolgt der Rücktritt erst 30 Tage vor Messebeginn, sind – unabhängig davon, ob ein anderer Aussteller gefunden werden konnte oder nicht – die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten zu bezahlen. Auch wenn die frei gewordene Standfläche ganz oder teilweise von einem bereits platzierten Aussteller belegt wird (Umplatzierung durch den Veranstalter), so haftet der zurücktretende Aussteller weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten, inkl. Allfälligen Teilnahmekosten von Mitausstellern. Über Stände, die bis spätestens 2 Stunden vor Messebeginn nicht bezogen sind, kann der Veranstalter frei verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt. Er haftet jedoch für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Vorbehalten bleibt die Weiterverrechnung von Kosten, die wegen der Nichtbelegung des Standes entstehen. Bei Rücktritt oder Nichtteilnahme des Hauptausstellers gilt der Vertrag als aufgelöst, auch gegenüber von Unterausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen. Bei Nichtteilnahme eines Unterausstellers sind die entsprechenden Teilnahmekosten weiterhin geschuldet. Ein Rücktritt durch den Aussteller muss dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt werden.

13.2 Reduktion der bestätigten Standfläche

Wenn ein Aussteller seine Standfläche nach Eingang der Vertragsbestätigung reduziert, so haftet er weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es dem Veranstalter, die frei gewordene Standfläche an einen zum Zeitpunkt der Reduktion noch nicht angemeldeten Aussteller weiterzuvermieten, so hat der reduzierende Aussteller eine Umtriebsentschädigung von CHF 500.– zu bezahlen.

13.3 Konkurs und Nachlassverfahren

Wird dem Aussteller der Konkurs angedroht (Art. 159 SchKG) oder ersucht er um Eröffnung eines Nachlassverfahrens (Art. 293 SchKG), ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen. Die Medienpauschale und bereits bezahlte Rechnungsbeträge werden nicht zurückerstattet, offene Rechnungen und Kosten für bereits erbrachte Dienstleistungen bleiben geschuldet. Konkursandrohung und Einleitung eines Nachlassverfahrens sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

14. Ausstellungsgüter | Verkaufsregelung

Marken, Waren oder Leistungen, die auf dem Anmeldeformular nicht schriftlich aufgeführt sind, dürfen weder ausgestellt, angeboten noch vertrieben werden. Nicht angemeldete und zugelassene Güter können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie die Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PVB)).

15. Messekatalog

Der Veranstalter gibt einen Messekatalog heraus. Über die Eintragungs- und Insertionsmöglichkeiten werden die Aussteller rechtzeitig vom Veranstalter oder einem beauftragten Dritten unterrichtet. Schadensersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ist nur in Fällen rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters geschuldet (Art. 100 Abs. 1 OR). Für den Inhalt von Eintragungen und eventuell daraus resultierenden Schäden ist der Aussteller verantwortlich.

16. Werbung auf dem Ausstellungsstand, in den Messehallen und auf dem Messegelände

Ausstellungsgüter, Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt, nicht aber in den Hallengängen oder im Messegelände verteilt werden. Hinsichtlich der Werbung ausserhalb des Standes wird auf das Dienstleistungsangebot des Veranstalters verwiesen. Es ist nur messebezogene Werbung der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstösst oder weder weltanschaulichen noch politischen Charakter hat. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen oder amtlich sicherstellen zu lassen (Art. 52 Abs. 3 OR). Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie den/die Standnachbarn nicht belästigen, die messeeigene Ausruflanlage in den Hallen nicht übertönen und insgesamt den normalen Messeablauf nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter kann bei Verstössen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderung verlangen.

17. Versicherung des Ausstellers

Die Versicherung für Personen und Sachen, auch während des An- und Abtransportes und des Auf- und Abbaus, ist Aufgabe des Ausstellers. Der Veranstalter schliesst für die Aussteller ausdrücklich keine Versicherung ab.

18. Gewerblicher Rechtsschutz

Der gewerbliche Rechtsschutz, insbesondere der Schutz von Erfindungen, Mustern, Modellen, Marken und Herkunfts- und Qualitätszeichen richtet sich nach den in der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht.

19. Betrieb der Messestände

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichendem Standpersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Fremde Stände dürfen ausserhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

20. Aufbau und Gestaltung der Stände / Serviceheft Technik + Organisation / Überschreitung der Standfläche

20.1 Der Veranstalter legt im „Serviceheft Technik + Organisation“ die technischen Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung fest. Diese sind in der zum Zeitpunkt der Durchführung der Veranstaltung geltenden Fassung Bestandteil des Ausstellungsvertrages. Das „Serviceheft Technik + Organisation“ wird dem Aussteller zur Verfügung gestellt und ist von diesem – neben den sonstigen gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorgaben und neben einer etwaigen Hausordnung oder ähnlichen vom Eigentümer des Veranstaltungsgebäudes vorgegebenen und dem Aussteller mitgeteilten Vorgaben – verbindlich zu beachten.

20.2 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der im „Serviceheft Technik + Organisation“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tag vor der Eröffnung bis 15.00 Uhr nicht begonnen worden, ist dies ein Fall der „Nichtteilnahme des Ausstellers“ gemäss Ziffer 9 dieser AGB. Der Veranstalter kann in diesem Fall über die Fläche anderweitig verfügen.

20.3 Der Veranstalter behält sich Änderungen des „Serviceheft Technik + Organisation“ vor. Er wird den Aussteller über etwaige Änderungen unverzüglich informieren. Wesentliche Änderungen des „Serviceheft Technik + Organisation“ und der technischen Richtlinien werden rechtzeitig vor der Veranstaltung erfolgen, dass die Änderung für den Aussteller nicht unangemessen ist.

20.4 Der Transport und der Aufbau von Stand und Ausstellungsstücken ist alleine vom Aussteller zu verantworten.

20.5 Bei Überschreitung der zugewiesenen Standfläche durch den aufgebauten Stand kann der Veranstalter einen pauschalierten Schadensersatzanspruch in Höhe von CHF 1.000,00 (netto) geltend machen und den sofortigen Rückbau verlangen.

20.6 Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche (feste Rück- und Seitenwände, Mindesthöhe: 2,50 m) zu den Nachbarständen erforderlich. Die Standbegrenzungswände sind nicht im Beteiligungspreis enthalten. Auf den Standflächen ist ein angemessener, repräsentativer Bodenbelag Pflicht. Roll-ups und andere Bannerdisplays sind keine festen Rückwände. Rückwände ab einer Höhe von 2,50 m müssen zum Standnachbarn hin neutral weiss gehalten werden. Falls der Aussteller keine Standbegrenzungswände aufbaut, darf der Veranstalter diese auf Kosten des Ausstellers (bezüglich der Konditionen wird auf das „Serviceheft Technik + Organisation“ bzw. das „Serviceheft Standbau“ verwiesen) aufstellen lassen. Dieser Absatz ebenso wie die nachfolgenden Ziffern 21 bis 23 gelten vorbehaltlich abweichender Regelungen in den im Zweifel vorgehenden „Serviceheft Technik + Organisation“ bzw. den Hausordnungen o.ä. des Eigentümers des Veranstaltungsorts.

21. Feuerpolizei | Messespedition

Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Feuerpolizei) sind vom Aussteller und seinen Auftragnehmern zu beachten. Der Aussteller ist für den Transport innerhalb des Geländes (Abladen inkl. Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln und Transport zum Stand) sowie für die allfällige Zollabfertigung (temporäre oder definitive Einfuhr) verantwortlich. Sollte der Aussteller keinen Kontakt zu einem Spediteur haben, kann der Veranstalter einen entsprechenden Kontakt vermitteln.

22. Technische Leistungen | Installationen | Haftung

Die StageOne Event & Convention Hall sorgt für die allgemeine Beleuchtung, Lüftung und Heizung, bzw. Kühlung der Hallen. Sämtliche Installationen (z.B. Wasser-, Elektro-, Druckluft- und Telekommunikationsanschlüssen) dürfen nur von den von der StageOne Event & Convention Hall beauftragten Unternehmen durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können für Installationen vom Aussteller auch Fachfirmen beigezogen werden, die dem Veranstalter auf Anfrage zu benennen sind. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Aussteller haftet auch für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezufuhr entstehen, haftet der Veranstalter nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit (Art. 100 Abs. 1 OR).

23. Entsorgung | Reinigung

Die StageOne Event & Convention Hall stellt auf dem Eventgelände für die Abfallentsorgung entsprechende und ausreichende Behälter/Container zur Verfügung. Sondermüll ist dem Veranstalter zu melden und entsprechend zu deklarieren. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von der StageOne Event & Convention Hall zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

24. Bewachung | Aufsicht

Die allgemeine Bewachung der Halle und des Freigeländes während der Eventlaufzeit übernimmt der Veranstalter. Während der Auf- und Abbaueiten besteht nur eine allgemeine Aufsicht. Die Kontrolle beginnt am ersten Aufbau- und endet am letzten Abbaueitag. Der Veranstalter ist berechtigt, die erforderlichen Massnahmen durchzuführen. Der Aussteller hat für die Bewachung seines Standes selbst besorgt zu sein. Er kann eine vom Veranstalter bezeichnete Bewachungsgesellschaft zuziehen. Nicht vom Veranstalter zugelassene Bewachungsgesellschaften können nicht beauftragt werden. Eine Haftung des Veranstalters aus Bewachung und Aufsicht wird ausgeschlossen.

25. Weisungsbefugnis des Veranstalters | Verbote

Der Veranstalter ist berechtigt, den Ausstellern während der Aufbau-, Lauf- und Abbaueiten der Veranstaltung Weisungen zu erteilen. Das Mitbringen von Tieren auf das Eventgelände ist nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und Medienveröffentlichungen zu verwenden (sowohl für gedruckte wie für elektronische Medien), ohne dass der Aussteller Einwände dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Foto und Filmaufnahmen, welche die Medien mit Zustimmung des Veranstalters direkt fertigen.

26. Vorbehalte

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen und in Fällen höherer Gewalt – unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung – berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, vorübergehend ganz oder teilweise zu schliessen oder vollständig abzusagen. Wird die Messe vollständig abgesagt, so kann der Aussteller mit einem Betrag bis zu 25 % des Teilnahmepreises für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch genommen werden. Höhere Beträge können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat. In allen anderen Fällen bleiben der gesamte Teilnahmepreis und der Betrag für die allfälligen zusätzlichen Leistungen geschuldet.

27. Schriftform | EDV | Verjährung

Zugeständnisse (besondere Vereinbarungen) des Veranstalters bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Soweit Zuschriften des Veranstalters den Hinweis enthalten, dass sie mittels EDV erstellt werden, bedürfen sie keiner weiteren Form. Allfällige Ansprüche gegen den Veranstalter sind spätestens 6 Monate nach dem Schlusstag der Messe schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verjährt.

28. Anwendbares Recht | Erfüllungsort | Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern/Schweiz, Sitz der Health and Beauty Marketing Swiss GmbH.

Stand: Juli 2023

Health and Beauty Marketing Swiss GmbH Zinggendorstrasse 1A CH-6006 Luzern Telefon: +41 (0)41 417 07 70 Fax: +41 (0)41 417 07 71 info@health-and-beauty.ch www.health-and-beauty.ch www.beauty-fairs.ch